



---

# Kurzarbeitsentschädigung im Kontext der aktuellen Energiemarktlage: Merkblatt für Betriebe

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

---

Das SECO verfolgt die Entwicklungen rund um die Energiemarktlage aufmerksam. Bezüglich Kurzarbeitsentschädigung (KAE) der ALV haben die Betriebe Folgendes zu beachten:

- Die KAE steht den Betrieben bei anrechenbaren Arbeitsausfällen zur Verfügung, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) erfüllt sind. Dies gilt auch bei Arbeitsausfällen infolge einer allfälligen Energiemangel-lage oder bei massiv steigenden Energiepreisen.
- Ziel der KAE ist es, Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von be-hördlichen Massnahmen zu verhindern und damit Arbeitsplätze zu erhalten.
- Erst wenn ein Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, um Arbeits-ausfälle zu vermeiden und Kündigungen drohen, kann KAE **aus wirtschaftlichen Gründen** gewährt werden.
- Eine Gewährung von KAE setzt voraus, dass ausserordentliche Umstände zu Arbeits-ausfällen führen, welche als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend erachtet wer-den.
- Der Hinweis auf eine Energiepreissteigerung alleine reicht grundsätzlich nicht aus als Rechtfertigung für den Bezug von KAE. Ob die aktuellen Energiepreissteigerungen als zum normalen Betriebsrisiko gehörend eingeschätzt werden, ist im Einzelfall zu prüfen.
- Im Zusammenhang mit den aktuellen Energiemarktentwicklungen können mittels KAE auch Arbeitsausfälle entschädigt werden, die **auf behördliche Massnahmen** (wie eine mögliche Kontingentierung) zurückzuführen sind.
- In der Voranmeldung von Kurzarbeit ist unter anderem ausführlich darzulegen, wie sich die aktuelle Energiemarktlage konkret auf die Auftragslage des Betriebs oder der jewei-ligen Betriebsabteilung auswirkt und weshalb der Arbeitsausfall nicht vermieden wer-den kann.
- Die Anspruchsprüfung erfolgt jeweils einzelfallbezogen durch die zuständige kantonale Amtsstelle.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die arbeitnehmenden Personen über die Einführung der Kurzarbeit zu informieren und ihr Einverständnis schriftlich einzuholen. Die Zustimmung der einzelnen Personen kann auch durch eine legitimierte Arbeitnehmervertretung er-folgen.

Für Fragen zur Voranmeldung von Kurzarbeit steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung. Fragen zur Abrechnung von KAE beantwortet wiederum die zuständige Arbeits-losenkasse gerne.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie jederzeit dem ALV-Portal *arbeit.swiss*. Dieses Merkblatt ist unter [Kurzarbeitsentschädigung](#) aufgeschaltet.